

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
WR II 2  
Herrn MinR Dr. Frank Petersen  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

**Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung – Bundesratsentscheidung vom 14.10.2016**

Berlin, 07.11.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

seit 2015 diskutieren wir intensiv über die Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung. Sie haben uns schriftlich und mündlich, auch mehrfach, angehört, die Anliegen der betroffenen Unternehmen jedoch nur zum Teil im Kabinettsbeschluss (vom 24.08.2016) berücksichtigen können.

In Summe, auch nach den Beschlüssen des Bundesrates zur Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), sind wir enttäuscht, welches große Misstrauen die Länder und zuständigen Behörden in den Efb und in das dahinter stehende Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle haben. Seit seiner Einführung vor 20 Jahren hat das Efb-Zertifikat dazu geführt, den Qualitätsstandard in der Entsorgungsbranche auf ein hohes Niveau zu heben und ihn zu festigen. Die jetzt zur Entschließung anstehenden Vorgaben scheinen das Erreichte nur wenig anzuerkennen und führen dazu, dass das Efb-Zertifikat deutlich an Attraktivität zu verlieren droht.

Ein uns besonders wichtiges Anliegen, dass nämlich die Efb-Prüfberichte weder an die Behörde weitergeleitet werden noch in ein zentrales Register eingestellt werden müssen, hatten Sie im Kabinettsbeschluss berücksichtigt. Die Länder haben dem Kabinettsbeschluss in diesem Punkt jedoch widersprochen und die Pflicht zur Weitergabe der Prüfberichte an die Überwachungsbehörde erneut aufgenommen (siehe BR-Drucksache 477/16(B) Nr. 11). Bei den Prüfberichten handelt es sich um interne Dokumente, die auch vertrauliche Daten enthalten, die nicht für die Öffentlichkeit oder für Dritte bestimmt sind. Nach einer Weitergabe an die Behörde kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese z. T. vertraulichen Informationen, ggf. über Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz, u. a. auch an Wettbewerber herausgegeben werden müssten. Sollten die Unternehmen dazu verpflichtet werden, ihre internen Prüfberichte zu veröffentlichen, dürften Qualität und Detailgenauigkeit eher sinken als steigen, was der Intention dieser weiterzugebenden Berichte sogar zuwiderläuft. Die Pflicht zur Weitergabe lehnen wir unverändert ab.



Im Maßgabebeschluss des Bundesrates ist ein weiterer Punkt neu aufgenommen worden, der aus unserer Sicht eine unnötige Berufsausübungsbeschränkung für qualifizierte Sachverständige darstellt, die weder Umweltgutachter noch nach § 36 GewO bestellt sind. Es geht um die Anforderungen, die an Sachverständige gestellt sind, die im Rahmen des Efb-Audits eine Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage nach § 21 Abs. 4 ElektroG durchführen möchten (siehe BR-Drucksache 477/16(B) Nr. 7). Diese Maßgabe führt zu einer künstlichen Verknappung an verfügbaren Sachverständigen für die jährlich durchzuführenden Begutachtungen, sie führt zu terminlichen Problemen für die erforderliche fristgerechte Begutachtung und zur Verteuerung der Sachverständigendienstleistung.

Wir sind von unseren Mitgliedern gebeten worden, Sie bzw. Ihr Haus darum zu bitten, sich für eine Anpassung dieser Bundesratsbeschlüsse in der Verordnung einzusetzen. In der Kabinetttvorlage, die Sie zur Novelle EfbV/AbfBeauftrV jetzt vorlegen müssen, ist die Auffassung Ihres federführenden Ministeriums zu den Änderungen darzulegen. Bitte setzen Sie sich in dem Zusammenhang, um unnötige finanzielle und bürokratische Hürden für den Efb abzubauen, die keinen Qualitätsgewinn nach sich ziehen, für eine Streichung zuvor genannter Maßgabebeschlüsse des Bundesrates ein. Gerne sind wir an dieser Stelle auch behilflich, das Gespräch mit den Ländern zu führen, die für die Übermittlung der Prüfberichte und die zusätzlichen Sachverständigenanforderungen gestimmt haben. Uns ist bekannt, dass sich der Bundesrat mit einer geänderten Verordnung erneut befassen müsste.

In der LAGA wird bereits an einer Vollzugshilfe zur EfbV, der Mitteilung M 36, gearbeitet. Zumindest sollte in dieser Vollzugshilfe eine praxistaugliche und bundesweit einheitliche Regelung gefunden werden, wie mit den Prüfberichten, auch mit den Anfragen zur Weitergabe und Veröffentlichung dieser Prüfberichte, umgegangen wird. Hier stehen wir für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.  
gez. Peter Kurth

Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-  
und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV)  
gez. RA Dr. jur. Rainer Cosson

bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e.V.  
gez. Eric Rehbock

bvse-Entsorgungsgemeinschaft e. V.  
gez. Peter J. Obieglo

Entsorgungsgemeinschaft Abfall  
Berlin-Brandenburg e. V.  
gez. Gerd Bretschneider

Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen  
Entsorgungswirtschaft e. V. – EdDE  
gez. Dr. Markus Weyers

Entsorgungsgemeinschaften Nord  
gez. Thomas Prenzer

Entsorgungsgemeinschaft Regionaler  
Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V.  
gez. Werner Baumann

Entsorgungsgemeinschaft Bau  
Berlin-Brandenburg e. V.  
gez. RA Detlef Krumm

Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl-  
und NE-Metall Recycling-Wirtschaft  
gez. Klaus Bunzel

Entsorgungsgemeinschaft Transport  
und Umwelt e. V.  
gez. Sandra Berner

Hauptverband der Deutschen  
Bauindustrie e.V.  
gez. Dr. Antje Eichler

Verband Deutscher Metallhändler e. V.  
gez. Ralf Schmitz